



S A T Z U N G

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg-Moitzfeld e.V.

in der Fassung vom 25.09.2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg-Moitzfeld". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach (Bensberg-Moitzfeld).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg-Moitzfeld, insbesondere durch:
 - Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
 - Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, sowie bei der Ausstattung der Schule
 - Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Pflege der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach mit der Auflage, es für die Gemeinschaftsgrundschule Bensberg-Moitzfeld im Sinne der in § 2, Absatz (1) der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft - Eintritt und Austritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Nur volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe eines Aufnahmeantrages und Aufnahme durch den Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Beschwerde in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der *Austritt* kann nur gegenüber dem Vorstand mit schriftlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Die schriftliche Kündigung entfällt, wenn bei Eintritt in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft schriftlich in der Beitrittserklärung begrenzt wurde.
Der *Ausschluss* kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Schuljahres im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich wünschen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Weitere Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung der Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Nur dann, wenn mindestens ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, erfolgt die Abstimmung schriftlich geheim.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in

Vorstand

1. Vorsitzende Theadora Saleck
Kassenwart Katja Brochhaus
Schriftführerin Martina Schubert

Kontakt

Tel. 02204 - 81819
www.ggsmoitzfeld.de
foerderverein@ggsmoitzfeld.de

Bankverbindung

Bensberger Bank e.G.
BLZ 370 621 24
Konto 300 103 014



- e) dem/der Schulleiter/in oder im Verhinderungsfall seinem/ihrer Stellvertreter/in.
(2) Die unter a) bis d) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt (§ 26, Abs. 2, BGB).
(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
(2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen aktuellen Kassenbericht zu geben.
(3) Zur Kassensicherheit werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Außerdem haben die Kassenprüfer auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. September 2000 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 08.11.2000

Vorstand

1. Vorsitzende Theadora Saleck
Kassenwart Katja Brochhaus
Schriftführerin Martina Schubert

Kontakt

Tel. 02204 - 81819
www.ggsmoitzfeld.de
foerderverein@ggsmoitzfeld.de

Bankverbindung

Bensberger Bank e.G.
BLZ 370 621 24
Konto 300 103 014